



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00
tribunalcantonal@fr.ch
www.fr.ch/tc

106 2019 32
106 2019 33

Urteil vom 20. August 2019

Kindes- und Erwachsenenschutzhof

Besetzung

Präsidentin: Sandra Wohlhauser
Richter: Jérôme Delabays, Michel Favre
Gerichtsschreiberin: Silvia Gerber

Parteien

A._____, **Beschwerdeführer**, vertreten durch seinen Beistand
B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Ulrich Zürcher

und

B._____, **Beschwerdeführer**, vertreten durch Rechtsanwalt
Hans-Ulrich Zürcher

Gegenstand

Erwachsenenschutz – Zustimmungsbefürdigte Geschäfte (Art. 416
Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), Interessenkollision (Art. 403 ZGB)

Beschwerde vom 14. Juni 2019 gegen den Entscheid des Friedens-
gerichts des Seebezirks vom 13. Mai 2019

Sachverhalt

A. A. _____, geboren 1979, ist durch B. _____ verbeiständet und lebt in der C. _____ in D. _____.

Mit Schreiben vom 15. März 2019 bzw. vom 29. März 2019 beantragte B. _____ beim Friedensgericht des Seebezirks (nachfolgend: das Friedensgericht), dass die Zustimmung zur Kündigung des Vertrages mit der C. _____ sowie zum Umzug von A. _____ in die Institution E. _____ erteilt und die Beistandschaft an die KESB Emmental übertragen werde.

B. Mit Entscheid vom 13. Mai 2019 wies das Friedensgericht den Antrag ab und bestätigte den Aufenthalt von A. _____ in der C. _____.

C. Am 14. Juni 2019 erhob B. _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid. Er beantragt, dass der Entscheid vom 13. Mai 2019 aufzuheben und der Umzug in die Institution E. _____ in F. _____ zu bewilligen sei. Gleichzeitig sei die Beistandschaft an die KESB Emmental zu übertragen. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Beurteilung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Ausserdem stellte er gleichentags ein Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege für A. _____.

Am 1. Juli 2019 nahm das Friedensgericht Stellung. Es beantragt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, eventualiter sei sie abzuweisen.

Erwägungen

1.
 - 1.1. Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).
 - 1.2. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beistand am 21. Mai 2019 zugestellt. Die am 14. Juni 2019 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht.
 - 1.3. Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB), was vorliegend erfüllt ist.
 - 1.4. Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind zur Beschwerde befugt: Die am Verfahren beteiligten Personen (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahestehenden Personen (Ziff. 2) und Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3).
- A. _____ ist als von der angefochtenen Verfügung betroffene Person grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Diese wurde jedoch nicht von ihm, sondern in seinem Namen von seinem Beistand eingereicht. Das Friedensgericht macht geltend, dass eine Interessenskollision bestehe und die Befugnisse des Beistandes von Gesetzes wegen entfallen seien. Da dies sowohl für die Zulässigkeit der Beschwerde als auch für deren Begründetheit erheblich ist, ist sie erst bei der

materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zu prüfen (BGE 134 III 27 E. 6.2.1). Weiter stellt sich die Frage, ob der Beistand – falls er überhaupt zur Vertretung befugt ist – nicht die Zustimmung zur Prozessführung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 oder Abs. 2 ZGB hätte einholen müssen. Mit Blick auf den Verfahrensausgang kann dies offenbleiben.

Der Beistand scheint darüber hinaus auch in eigenem Namen Beschwerde zu führen (vgl. Ziff. II.2. der Beschwerde vom 14. Juni 2019 in fine). Ob dieser zur Beschwerde legitimiert ist, kann aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ebenfalls offenbleiben.

1.5. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

1.6. Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.

2.1. Das Friedensgericht führt zunächst aus, dass eine Interessenkollision bestehe, da der Beistand Inhaber der Wohnform E._____ sei, in welcher sich A._____ in Zukunft gemäss diesem aufhalten solle. Die Befugnisse des Beistandes seien daher betreffend den Umzug von Gesetzes wegen entfallen.

Der Beistand macht hingegen geltend, dass er bereit wäre, die Beistandschaft auf den Zeitpunkt des Umzugs von A._____ abzugeben. Somit entfalle die Interessenkollision.

2.2. Nach Art. 403 Abs. 2 ZGB entfallen bei einer Interessenkollision von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit. Diese Bestimmung erfasst nicht nur die konkrete, sondern auch die abstrakte bzw. theoretische Gefahr einer Interessenkollision. Ein effektiver Schutz der verbeiständeten Person ist in der Tat nur dann gewährleistet, wenn die blossе Möglichkeit, dass die Interessen der verbeiständeten Person gefährdet sein könnten, die Vertretungsmacht des Beistands im Umfang des Interessenkonfliktes entfallen lässt. In diesem Sinne kann es auch nicht auf die persönlichen Qualitäten bzw. die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Beistandes ankommen. Ausserdem beschlägt Art. 403 ZGB nicht nur Fälle, in denen die Interessen des Verbeiständeten denen des Beistandes unmittelbar widersprechen (direkte Interessenkollision), sondern auch solche, in denen der Verbeiständete in Geschäftsbeziehungen mit einem Dritten tritt oder steht, dem der Beistand derart eng verbunden ist, dass die erforderliche Objektivität bei der Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person als beeinträchtigt erscheint (indirekte Interessenkollision) (Urteil BGer 5A_621/2018 vom 11. April 2019 E. 3.1 mit Hinweisen).

Als Inhaber der Institution E._____ hat der Beistand ein eigenes Interesse daran, dass A._____ dorthin umzieht, wobei dieses Interesse nicht zwangsläufig mit demjenigen von A._____ übereinstimmen muss. Es besteht somit zumindest eine abstrakte Gefahr der Interessenkollision. Der Umstand, dass der Beistand bereit wäre, die Beistandschaft auf den Zeitpunkt des Umzuges abzugeben, ändert nichts daran, dass diese Gefahr besteht, solange er die Beistandschaft innehat. Diese lag somit auch im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zustimmung zur Kündigung des aktuellen Wohnverhältnisses von A._____ in der C._____ und zum Umzug in die Institution E._____ vor. Die Befugnisse des Beistandes sind in dieser

Angelegenheit daher von Gesetzes wegen entfallen. Zu prüfen bleibt, ob das Friedensgericht dennoch die Zustimmung zum Umzug hätte erteilen bzw. diesen veranlassen müssen.

3.

Nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB bedarf es der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde, wenn der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person die Liquidation des Haushalts oder die Kündigung des Vertrags über die Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, vornehmen will. Dies setzt allerdings voraus, dass die betroffene Person rechtsgültig durch den Beistand oder die Beiständin vertreten ist. Andernfalls besteht keine Vertretungshandlung, welcher zugestimmt werden könnte (BIDERBOST, *in* FamKomm, Erwachsenenschutz, 2013, Art. 416 N. 18; vgl. Urteil BGer 5A_980/2014 vom 27. August 2015 E. 5.2 mit Hinweisen). Das Gleiche würde im Übrigen auch für den Abschluss eines neuen Dauervertrages über die Unterbringung der betroffenen Person gelten (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; vgl. ferner Art. 416 Abs. 3 ZGB).

Da die Befugnisse des Beistandes in der vorliegenden Angelegenheit entfallen sind, besteht keine Vertretungshandlung, der das Friedensgericht hätte zustimmen können. Das Friedensgericht hatte daher entweder einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin zu ernennen oder die Angelegenheit selber zu regeln (Art. 403 Abs. 1 ZGB). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 392 Ziff. 1 ZGB (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7051). Demnach kann die Erwachsenenschutzbehörde von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen, wenn die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig erscheint. Das eigene Handeln der Behörde ist zu beschränken auf dringliche oder einfache und liquide Angelegenheiten und soll stets nur punktueller und nicht dauerhafter Natur sein (MEIER, *in* FamKomm, Erwachsenenschutz, 2013, Art. 392 N. 11; BIDERBOST/HENKEL, *in* Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 392 N. 15).

Das Friedensgericht führt hierzu aus, dass aufgrund der klaren Situation die Errichtung einer Ersatzbeistandschaft zur Klärung der Situation unverhältnismässig gewesen wäre. Dem ist zu folgen. Wie den nachfolgenden Erwägungen entnommen werden kann, ist der Sachverhalt aufgrund der Akten bereits genügend erstellt. Die Errichtung einer Ersatzbeistandschaft erübrigte sich daher.

4.

4.1. Der Beistand bringt betreffend den Sachverhalt vor, dass die Aussagen von A. _____ anlässlich der Anhörung vom 24. April 2019 durch das Friedensgericht von sehr beschränktem Wert seien. Es sei fraglich, ob A. _____ aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung überhaupt in der Lage war, die zur Diskussion stehende Thematik zu erfassen und seine Gedanken zu artikulieren. Durch die Gesprächskonstellation mit unbekannten Personen an einem unbekanntem Ort sei dieser unter massivem Stress gestanden, zumal ein erhebliches Wissens- und Machtgefälle zwischen ihm und der befragenden Friedensrichterin bestanden habe. Er sei dermassen beeindruckt bzw. eingeschüchtert gewesen, dass er nicht habe artikulieren können, dass der Umzug seinem eigenen und klaren Wunsch entspreche. Dies habe er aber ihm und auch gegenüber seiner Mutter und Verwandten so geäussert. Der Beistand beantragt sodann, dass A. _____, seine Mutter, zwei Onkel väterlicherseits und er selber hierzu befragt werden. Weiter beanstandet er, dass der Betreuer von der C. _____ während der gesamten Befragung anwesend war. Dies sei problematisch, weil es dem Naturell von A. _____ entspreche, es allen Leuten recht machen

zu wollen. Aufgrund der Anwesenheit des Betreuers habe dieser befürchten müssen, dass er mit Vorwürfen seitens der C._____ konfrontiert würde oder anderweitige Nachteile zu erwarten hätte, wenn er ausgesagt hätte, dass er die C._____ verlassen möchte.

4.2. Wie das Friedensgericht zu Recht hervorhebt, legt der Beistand nicht dar, inwiefern diese Einschätzung im Verhältnis zu ihm selber, zur Mutter und den Verwandten oder deren Glaubensgemeinschaft nicht gelten solle. Aus dem Protokoll vom 24. April 2019 geht klar hervor, dass A._____ den Beistand und seine Mutter nicht verärgern möchte. So äusserte er seine Befürchtung, dass der Beistand sauer werden könnte, wenn er in der C._____ bleibt. Auf die Frage, ob er den Beistand behalten möchte, antwortete er lediglich, dass dies dem Wunsch seiner Mutter entspreche. Sofern es zutrifft, dass A._____ es allen Recht machen will, ist demnach davon auszugehen, dass dies in gleicher Weise auch im Verhältnis zum Beistand, seiner Familie und deren Glaubensgemeinschaft gilt. Selbst wenn die Behauptung zutreffen sollte, dass A._____ seiner Familie und seinem Beistand gegenüber den Wunsch eines Umzuges geäussert hat, kann somit nichts davon abgeleitet werden. Folglich ist der Beweisantrag auf Befragung von A._____, seiner Mutter, den beiden Onkeln und dem Beistand abzuweisen. Im Übrigen stimmen die Aussagen vom 24. April 2019 mit den weiteren Akten überein (vgl. die nachstehenden Erwägungen), weshalb kein Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht der Meinung von A._____ entsprechen.

5.

5.1. Der Beistand führt weiter aus, die Aussage von A._____ anlässlich der Anhörung vom 24. April 2019, wonach er nicht sicher sei, ob er zu seinem Beistand ziehen wolle und er Angst habe, weil er nicht wisse, wie es sein würde, sei vor dem Hintergrund seiner Persönlichkeit zu würdigen. Eine generelle Unsicherheit entspreche der Persönlichkeit von A._____ und präge sein Leben. An autistischen Einschränkungen leidende Menschen würden bekanntlich oft unter einer ausgeprägten Veränderungsangst leiden, was auch auf ihn zutrefte. Es dürfe aber davon ausgegangen werden, dass er bei einem Umzug nach einer kurzen Phase allfälliger Unsicherheit und nach seiner Akklimatisierung die erforderliche Stabilität finden und sich dort wohl fühlen wird, zumal er seinen Beistand und dessen Ehefrau als seine künftig wichtigsten Bezugspersonen bereits seit vielen Jahren kenne und auch mit seinem künftigen Aufenthaltsort bereits vertraut sei. Im Hinblick auf das spätere Ableben seiner Mutter soll für ihn frühzeitig eine dauerhafte und stabile Wohn- und Arbeitssituation geschaffen werden, die auch die Betreuung an Wochenenden und während der Ferien sicherstellt, welche heute teilweise durch die Mutter erfolge. Auf den Tod seines Vaters habe er seinerzeit heftig reagiert. Aufgrund dieser Erfahrung und angesichts einer engen Beziehung zu seiner Mutter sei damit zu rechnen, dass seine Reaktion auf das dereinstige Ableben seiner Mutter noch heftiger ausfallen werde. Gerade deshalb sollen Veränderungen, welche in den kommenden Jahren auf ihn zukommen, möglichst dosiert werden. Ausserdem werde ihm in der C._____ zu wenig Selbständigkeit und Freiheit gewährt. Der Beistand beantragt noch einmal, dass A._____, seine Mutter und er selber zu diesen Vorbringen befragt werden.

Das Friedensgericht hielt im angefochtenen Entscheid fest, dass es A._____ in der C._____ gefalle und sich die Stabilität des gewohnten Umfeldes positiv auf sein Wohlbefinden auswirke. Es gebe aktuell keine überwiegenden Gründe, welche den Umzug und die damit verbundene Verunsicherung von A._____ rechtfertigen würden. In der Stellungnahme vom 1. Juli 2019 präzisierte es, dass nicht jetzt erörtert und entschieden zu werden habe, wie er auf den Tod seiner Mutter reagieren und was dann sein Wunsch betreffend Lebensmittelpunkt sein werde. Im Übrigen könnten sich die Bewohner der C._____ das ganze Jahr dort aufhalten. Es brauche

weder eine Betreuung an den Wochenenden noch müssen die Angehörigen wegen Ferienzeiten der Institution eine Betreuung ausserhalb der Institution sicherstellen. Bei der C. _____ handle es sich um eine kantonale und schweizweit anerkannte Institution, welche gerade zum Zweck habe, schutzbedürftigen Personen eine dauerhafte und stabile Wohn- und Arbeitssituation zu bieten.

5.2. Aus den Aussagen von A. _____ ergibt sich, dass dieser unsicher betreffend seinen Wohnort ist. In der C. _____ geht es ihm soweit ersichtlich gut. Die Behauptung des Beistandes, dass A. _____ in dieser Stiftung zu wenig Selbständigkeit und Freiheit gewährt werden, rechtfertigt – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – keinen Umzug. Einerseits lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass dies auch dem Empfinden von A. _____ entsprechen würde. Andererseits legt der Beistand nicht dar, dass diesbezüglich bereits das Gespräch mit der C. _____ gesucht worden wäre, keine Lösung habe gefunden werden können und die angeblich mangelnde Selbständigkeit und Freiheit derart einschneidend wäre, dass ein Umzug sich aufdrängen würde. Weiter ist den Ausführungen des Friedensgerichts zu folgen, wonach zurzeit noch nicht bekannt ist, wie A. _____ auf den Tod seiner Mutter reagieren und was dann sein Wunsch betreffend seinen Wohnort sein wird. Die Betreuung von A. _____ ist auch nach dem Tod seiner Mutter in der C. _____ sichergestellt. Der Beistand kann ihm dort ebenso als Bezugsperson in schwierigen Zeiten zur Seite stehen. Es besteht demnach derzeit kein Anlass, der einen Wohnortwechsel erforderlich machen würde. Zumal nicht garantiert werden kann, dass es A. _____ in der Institution E. _____ ebenso gut wie in der C. _____ gefallen würde. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Befragung von A. _____, seiner Mutter oder des Beistandes etwas an diesen Feststellungen ändern sollte. Der entsprechende Beweisantrag ist demzufolge abzuweisen.

6.

6.1. Schliesslich beanstandet der Beistand, dass keinerlei ärztliche Beurteilungen und Meinungsäusserungen eingeholt wurden. Aktenkundig seien einzig zwei Schreiben des früheren Psychiaters, welcher A. _____ vor mehreren Jahren letztmals gesehen habe. Dieser könne deshalb keine aktuellen Aussagen zu den medizinischen Bedingungen eines Wohnortwechsels machen. Die beiden Schreiben würden denn auch keine entscheiderelevanten Informationen liefern.

Nach Ansicht des Friedensgerichts wäre das Einholen von zusätzlichen Meinungen nicht zum Wohle von A. _____. Ein solches Vorgehen würde den bereits bestehenden Druck auf ihn und den Loyalitätskonflikt lediglich verstärken.

6.2. Nach Art. 446 Abs. 2 ZGB zieht die Erwachsenenschutzbehörde die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an. Durch diese Bestimmung wird der Untersuchungsgrundsatz konkretisiert. Fehlt dem Spruchkörper der erforderliche Sachverstand, so ist das Gutachten einer sachverständigen Person anzuordnen. Das gilt insbesondere bei der fürsorglichen Unterbringung und bei Einschränkungen der Handlungsfähigkeit wegen einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung. Es muss nicht zwingend ein externer Experte oder eine externe Expertin beigezogen werden, falls ein Mitglied der Behörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7078 f.; vgl. BGE 140 III 97 E. 4.2). Die Anordnung einer Begutachtung muss immer verhältnismässig sein (Urteil BGer 5A_211/2014 vom 14. Juli 2014 E. 3.2).

6.3. In den Akten befinden sich zwei Schreiben des ehemaligen Psychiaters von A. _____. Diesen kann entnommen werden, dass ein Umzug in die Institution E. _____ bereits im Jahr

2017 ein Thema war. So hielt er mit Schreiben vom 7. Februar 2017 fest, dass A. _____ aus dem psychischen Gleichgewicht geraten sei und häufiger Wutanfälle habe, da er offenbar durch den Vorschlag des Umzuges sehr beschäftigt sei. Dem Beistand schein entgangen zu sein, dass dadurch Interessenkonflikte entstehen könnten. Diese würden dadurch noch verschärft, dass der Beistand wie auch die Eltern von A. _____ einer Glaubensgemeinschaft angehören, die recht fordernd empfunden werden könne, was zusätzlich erklären könnte, dass A. _____ in Schwierigkeiten sei und dies halt nur unangemessen ausdrücken könne. Es erscheine angezeigt, darüber zu befinden, ob ein potentieller Interessenskonflikt vorliege und ob eine Amtsbeistandschaft gerechtfertigt wäre, um die persönlichen Interessen von A. _____ besser zu wahren. Mit Schreiben vom 1. April 2019 informierte der ehemalige Psychiater sodann, dass er seine ärztliche Tätigkeit eingestellt habe und sich A. _____ dementsprechend in einer Phase des Wandels und der Unsicherheit befinde, da naturgemäss seine Unterstützung entfalle und jene durch den neuen Arzt erst aufgebaut werden müsse. Er sei darüber informiert worden, dass das Thema des Umzugs wieder aktiviert worden sei. Der Interessenskonflikt sei daher erneut aktualisiert, weshalb ihm die erneute Überprüfung der Angemessenheit einer Amtsbeistandschaft empfehlenswert schein.

Diese Feststellungen stimmen mit denjenigen der C. _____ vom 9. April 2019 überein. Demnach sei A. _____ seit der durch den Beistand verfügten Kündigung des Wohn- und Arbeitsvertrages mit der C. _____ ziemlich aufgewühlt. Er spreche täglich über seinen baldigen Austritt und sei sich nicht sicher, ob dies der richtige Weg sei. Er wolle aber niemanden verletzen. Ausserdem habe er sich darüber beklagt, dass er bei seinem Beistand jeweils beten müsse. A. _____ glaube gemäss eigenen Aussagen nicht an Gott. Er sei immer noch stark verunsichert, ob und wie weit er seine Meinungen und Wünsche einbringen dürfe.

Auch wenn der ehemalige Psychiater A. _____ in letzter Zeit nicht mehr gesehen haben sollte, sind seine Bemerkungen aufgrund der übereinstimmenden Beobachtungen der C. _____ und der Aussagen von A. _____ weiterhin aktuell. Zu beachten ist ausserdem, dass es einerseits nicht unwahrscheinlich erscheint, dass A. _____ durch die Einholung von weiteren Meinungen nur noch mehr verunsichert werden könnte, zumal nicht klar ist, ob bereits eine Vertrauensbeziehung zum neuen Arzt aufgebaut werden konnte. Andererseits dürften es auch für einen Arzt lediglich Vermutungen sein, wie A. _____ auf den Tod seiner Mutter reagieren wird und welchen Wohnort er dann haben möchte. Schliesslich hat der ehemalige Psychiater soweit ersichtlich kein eigenes Interesse daran, wo A. _____ wohnt. Es besteht daher kein Grund, an seinen Feststellungen zu zweifeln. Unter diesen Umständen erscheint die Einholung von weiteren medizinischen Berichten unverhältnismässig und es konnte darauf verzichtet werden.

7.

Zusammenfassend geht aus den Akten hervor, dass A. _____ Schwierigkeiten hat, sich von seinem Beistand und seiner Mutter abzugrenzen und seine eigenen Wünsche zu äussern. A. _____ befindet sich aufgrund des Arztwechsels darüber hinaus bereits in einer Phase der Unsicherheit. Betreffend einen allfälligen Wohnortwechsel kann er sich nicht entscheiden. Aktuell besteht kein Grund für einen Umzug, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass das Friedensgericht diesen abgelehnt hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

8.

Der Beistand reichte ferner ein Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege für A. _____ ein. Mangels Vertretungsbefugnis in der vorliegenden Angelegenheit ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

9.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beistand aufzuerlegen (Art. 6 KESG; Art. 450f ZGB; Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 10 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Diese sind auf CHF 300.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Der Hof erkennt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
Der Entscheid des Friedensgerichts des Seebezirks vom 13. Mai 2019 wird bestätigt.
- II. Auf das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege für A. _____ wird nicht eingetreten.
- III. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 300.- festgesetzt und B. _____ auferlegt.
- IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- V. Zustellung.

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 20. August 2019/sig

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin: